

V.7 Aufsichtskonzept

In diesem Konzept sollen unter Berücksichtigung der Bedingungen der Grundschule Grünenplan die schulinternen Maßnahmen zur Aufsichtsführung konkretisiert werden.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Im Niedersächsischen Schulgesetz wird im §62 – Aufsichtspflicht in der Grundschule folgendes geregelt:

„(1) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“

„(2) Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§53 Abs.1 Satz 1), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen, (§53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.“

Durch die Schulleitung erfolgt jährlich zum Schuljahresbeginn auf der ersten Dienstbesprechung eine Belehrung aller Lehrerinnen und Lehrer sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Grundsätze der Aufsichtsführung.

Der Schulweg unterliegt nicht der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Aufsichtspflicht beschränkt sich räumlich auf die schulischen Anlagen und den Ort der Schulveranstaltungen. Handlungen der Kinder außerhalb des schulischen Bereichs unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Dies gilt auch, wenn sich Schülerinnen und Schüler unerlaubt vom Ort der Aufsichtsführung entfernen.

1.2 Lage

Das Schulgelände der Grundschule Grünenplan besteht aus zwei Gebäuden, den Bereichen zwischen den Schranken und dem umzäunten Schulgelände rund um den Neubau. Die Grenzen sind mit Schranken und Umzäunung klar abgesteckt. Die Kinder wissen, dass sie den Bereich zwischen den Schranken, der ausschließlich der Straßenüberquerung dient, sowie den umzäunten Bereich nicht verlassen dürfen. Der Parkplatz ist für die Kinder in den Pausen nicht zugänglich.

1.3 Personenkreis

Die Aufsichtspflicht umfasst alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Grünenplan. Die Kinder besuchen die 1. – 4. Klasse. Die Aufsichtspflicht kann auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen (z.B. Trainer im Rahmen von Projekten, Praktikanten, etc.) übertragen werden. Die Aufsichtspflicht kann ebenfalls auf Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler übertragen werden.

1.4 Räumlich

Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte umfasst das Schulgebäude, also alle Klassen- und Fachräume innerhalb der Grundschule Grünenplan sowie die Sportanlagen (Umkleiden, Flure) und die Sporthallen in der Ringstraße. Die Fachräume wie Aula oder Werkraum und die Sportanlage sind nicht ohne Begleitung einer aufsichtsführenden Person zu betreten. Das Außengelände wird von der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und pädagogischen MitarbeiterInnen abgedeckt. Für die Wege zur Sporthalle werden die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft im Klassenraum abgeholt. Die Aufsichtspflicht überträgt sich bei Schulwanderungen oder Schulfahrten auf den jeweiligen Ort der Schulveranstaltung.

Besondere Gefahrenbereiche an der GS Grünenplan:

- Auf dem **Wiesenplatz oder auf der rechten Schulhofhälfte** wird oft Fußball gespielt, was häufig zu Streit führt. Daher ist dort (auch wegen der Verletzungsgefahr beim Sport) besonders intensive Beaufsichtigung geboten.
- Der **Eingangsbereich an den Schranken** muss regelmäßig während der Hofaufsicht beachtet werden, da das Schulgelände nicht durch ein Tor verschlossen ist.
- Der **Spielplatz mit dem Seilgarten und Baumstammkado** birgt ebenfalls besondere Gefahren mit Verletzungspotential.

1.5 Zeitlich

Frühaufsicht: Die SchülerInnen und Schüler betreten um 8.00 Uhr das Schulgebäude unter der Aufsicht einer Lehrkraft. Die Aufsichtspflicht gilt ab diesem Zeitpunkt und nicht schon für Kinder, die bereits vorher an der Schule ankommen. Ab 8.00 Uhr dürfen die Klassen betreten werden. Aufsicht führt dabei eine Lehrkraft im Altbau und eine Lehrkraft im Neubau. Sie begrüßt die Kinder, geht stichprobenartig durch die Klassenräume und ist immer wieder sichtbar und als Aufsicht wahrzunehmen.

In den **5-Minuten-Pausen** zum Lehrerwechsel haben die Schülerinnen und Schüler den Auftrag sich auf die nächste Stunde vorzubereiten (Material bereitlegen, ausruhen, Bewegungspause, etc.) oder zur Toilette zu gehen.

In der **Frühstückspause** (09.50 – 10.00Uhr) frühstücken die Schülerinnen und Schüler mit der Lehrkraft im Klassenraum.

Die **großen Pausen** (10.00 – 10.20 Uhr und 11.55 – 12.16Uhr) werden von einer Lehrkraft beaufsichtigt, die pünktlich, sichtbar und für alle jederzeit ansprechbar ist.

Sollten SchülerInnen von den großen Pausen ausgeschlossen werden (Gefahr für sich oder andere) sitzen sie im Gang vor dem Lehrerzimmer an Tischen oder in der Lehrerküche und warten auf eine Lehrkraft, die sie mit zurück in die Klasse nimmt. Die KollegInnen, die dies veranlasst haben, kontrollieren stichpunktartig

Bei **Regenpausen** bleiben die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen. Dort gelten die vorher mit der Lehrkraft besprochenen Regeln. In jedem Gebäude befindet sich eine Aufsicht, die zwischen den Klassen wechselt.

Nach dem Unterricht wird die Aufsichtspflicht beim Aufstellen, beim Mittagessen, beim freien Spiel, in der Hausaufgabenbetreuung und in den AGs fortgesetzt. Dazu ist mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter oder eine pädagogische Mitarbeiterin einer Gruppe fest zugeteilt. Alle pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kontrollieren die Anwesenheit der Kinder zum Essen, den Hausaufgaben und den AGs.

Da die Aufsichtsführenden Kolleginnen und Kollegen nicht an allen Stellen zeitgleich sein können, gilt der Grundsatz, dass alle Kinder sich beaufsichtigt fühlen müssen. Das ist gewährleistet, wenn den Kindern bekannt ist, dass immer eine Lehrkraft zur Aufsicht eingeteilt sind.

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder so frühzeitig zur Schule schicken, sodass sie vor 8.00 Uhr an der Schule ankommen, sind in einem Informationsschreiben (Informationen zum Schuljahr 2025/26) darüber informiert worden und sind sich darüber bewusst, dass erst ab 8.00 Uhr eine Aufsicht in der Schule anwesend ist.

Da die Kinder angehalten sind, nach dem Unterricht das Schulgrundstück sofort zu verlassen, ist die Aufsicht (präventiv) der Kinder 5 Minuten nach Unterrichtsende beendet.

Die Busaufsicht betreut die Buskinder ab 13.10 Uhr draußen im Gang vor dem Eingangsbereich der Schule, bis der Bus eintrifft.

2. Rechtliche Bestimmungen als Dienstpflicht

Die Aufsicht ist durch drei wesentliche Bestimmungen gekennzeichnet. Sie muss **aktiv** ausgeführt werden. Die Lehrkräfte sind dazu angehalten bei drohenden Gefahren aktiv einzugreifen, ohne sich selbst in Gefahr zu begeben. Die Aufsicht muss **präventiv**, also vorausschauend, vorbeugend und umsichtig geführt werden. Außerdem muss die Aufsicht **kontinuierlich** (beständig und ununterbrochen) geführt werden.

3. Organisatorisches

Die Erstellung eines Aufsichtsplans liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Dieser wird in jedem Halbjahr neu erstellt und allen Lehrkräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugesendet. Bei Ausfall einer Aufsicht (z.B. Krankheit) wird umgehend eine Vertretung eingesetzt, die bereits im Aufsichtsplan vermerkt ist. Der Aufsichtsplan und der Vertretungsplan sind jederzeit für alle im Lehrerzimmer am Infobrett einzusehen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von der Schulleitung über Änderungen informiert. Die Lehrkräfte sind angehalten, sich unverzüglich zu ihren Aufsichten zu begeben und diese aktiv, präventiv und kontinuierlich auszuüben.

4. Notfälle

In Notfällen bleibt es der Schule vorbehalten, die Aufsicht zu übertragen. Falls ein Kollege oder eine Kollegin in einem dringenden Notfall die Klasse verlassen muss, geht sie fünf Schritten nach. Zunächst erfolgt eine **Info** an die Schülerinnen und Schüler. Dann gibt sie den Kindern eine **Weisung bzw. einen Arbeitsauftrag**. Neben **klaren Regeln** spricht sie ein **Verbot** für potentiell gefährliche Handlungen aus. Sie **überträgt** die Aufsichtspflicht und **kündigt** dieses deutlich **an**. Die Lehrerinnen und

Lehrer werden dazu auf der ersten Dienstbesprechung eines neuen Schuljahres belehrt.

Bei personellem Engpass wird nach ähnlichem Schema verfahren. Es kann vorkommen, dass Klassen aufgeteilt werden oder ein Lehrer für zwei gegenüberliegende Klassen verantwortlich ist. **Ebenso kann in absoluten Notfällen die Aufsichtspflicht nach vorheriger Absprache auf eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter, eine Schulbegleitung oder eine geeignete Praktikantin oder einen geeigneten Praktikanten übertragen werden.**

5. Optimierungen

Das Aufsichtskonzept wird in regelmäßigen Abständen (alle 2 Jahre) durch in der Dienstbesprechung evaluiert und ergänzt.

6. Aktuelles

Unterrichtsformen und Arbeitsweisen, die eine Beaufsichtigung aller Schülerinnen und Schüler zeitgleich unmöglich macht (aufgrund unterschiedlicher Orte, z.B. Gruppenarbeit im Gang, auf dem Hof) wandert die Lehrkraft **präventiv von Gruppe zu Gruppe**. Diese Arbeitsformen wurden vorher mit den Schülerinnen und Schülern ausgiebig geübt und besprochen.